

- Teil B -

Gemeinde Petershausen
Landkreis Dachau



13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Siedlung Lindach und Ortslage Ziegelberg

- ENTWURF -

B E G R Ü N D U N G
mit Umweltbericht
vom 30.09.2021

Fassung vom:
29.09.2022

Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass für die Änderung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	4
2.1	Lage, Eigentum, Bestand und Umgebung	4
2.2	Topographie und Vegetation	5
2.3	Geologie, Hydrologie und Altlasten	5
3.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	6
3.1	Regional- und Landesplanung	6
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).....	8
3.3	Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan etc.).....	9
4.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung.....	9
4.1	Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept	9
4.2	Erschließungskonzept.....	10
4.3	Grünkonzept	10
4.4	Ver- und Entsorgungskonzept.....	11
5.	Umweltbericht.....	11
5.1	Einleitung	12
5.1.1	Inhalte und wichtigste Ziele der Änderungsplanung (Kurzdarstellung)	12
5.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung	12
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen ermittelten Umweltauswirkungen	12
5.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes .	12
5.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Änderungsplanung	13
5.2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderungsplanung	13
5.2.4	Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen.....	20
5.2.5	Kumulative Auswirkungen.....	20
5.2.6	Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind.....	21
5.2.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	21
5.2.8	In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
5.3	Zusätzliche Angaben.....	25
5.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	25
5.3.2	Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	26
5.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	26

Begründung mit Umweltbericht zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershausen für den Bereich zwischen der Siedlung Lindach und der Ortslage Ziegelberg in der Fassung vom 29.09.2022 (ENTWURF).

Entwurfsverfasser: Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141
86438 Kissing

1. Anlass für die Änderung

Die Gemeinde Petershausen beabsichtigt im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes, an der Grenze zur Nachbargemeinde Weichs, auf Grund des Antrags einer Investorin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen. Nach den Vorstellungen der Investorin, die künftig auch als Vorhabenträgerin für dieses Vorhaben fungiert, sollen in unmittelbarer Nachbarschaft der baulichen Anlagen der Siedlung Lindach sowie der Ortslage Ziegelberg, auf einem etwa 21 ha umfassenden Areal eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen Grün- / Ausgleichsflächen realisiert werden.

Nachdem das für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Areal planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und der Gesetzgeber für Freiflächenphotovoltaikanlagen bislang noch keine Privilegierung im Außenbereich vorsieht, ist zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan) Bauleitplanung nach BauGB erforderlich.

Nach verschiedenen Vorgesprächen zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Vorhabenträgerin hat diese eine Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren bei der Gemeinde Petershausen beantragt. Hierauf wurden am 29.04.2021 die Beschlüsse zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershausen sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lindach“ im Parallelverfahren im Parallelverfahren gefasst.

Zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.09.2021 wurde in der Zeit vom 08.10.2021 bis 12.11.2021 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Parallel hierzu wurden die von der Planung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1

BauGB ebenfalls frühzeitig an der Planung beteiligt. Die Ergebnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung haben, unter Berücksichtigung der gemeindlichen Würdigung hierzu, im Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ihren Niederschlag gefunden.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

2.1 Lage, Eigentum, Bestand und Umgebung

Der ca. 21 ha große Änderungsbereich befindet sich im Umfeld der Siedlung Lindach sowie der Ortslage Ziegelberg, im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes Petershausen in der gleichnamigen Gemarkung. Die Entfernung zum nordöstlich liegenden Ortszentrum Petershausen beträgt etwa 2 km.



Abb. 1: Übersichtslageplan Umgriff Änderungsgebiet, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Das innerhalb des Änderungsgebietes in privatem Eigentum liegende Grundstück Flur Nr. 1440, Gemarkung Petershausen, wird aktuell noch intensiv als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen sind hier bislang nicht vorhanden. Im östlichen Teil des Änderungsbereiches verläuft eine unterirdische Erdgashochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG von Süden nach Norden durch das überplante Areal. Damit der Bestand und Betrieb dieser Leitung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, ist die Trasse dieser Leitung künftig von einer Nutzung durch Solarmodule bzw. von einer Bepflanzung freizuhalten.

Im Norden des Änderungsgebietes folgen auf einen landwirtschaftlichen Anwandweg intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten grenzt die vorwiegend durch Wohngebäude geprägte Ortslage Ziegelberg an. Südlich des Änderungsgebietes befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, auf die wiederum im Südosten Waldflächen folgen. Im Westen grenzen die baulichen Anlagen der Siedlung Lindach an.

2.2 Topographie und Vegetation

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit des Donau-Isar-Hügellandes in einem topographisch teilweise bewegten Umfeld. So steigt das Areal von einem mittleren Höhengniveau von etwa 472 m ü. NN im Bereich der südöstlichen Ecke des Änderungsgebietes bis auf ein Höhengniveau von etwa 492 m ü. NN im Bereich der nördlichen Grenze kontinuierlich um etwa 20 m an.

Als potentielle natürliche Vegetation (pnV) wäre Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald vorherrschend. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen als Ackerland haben sich auf dem überplanten Areal bislang aber vorwiegend keine nennenswerten Gehölzstrukturen oder sonstigen besonderen Vegetationsbestände entwickelt. Die wenigen entlang des landwirtschaftlichen Anwandweges im Norden und am südlichen Rand des Änderungsgebietes vorhandenen Bestandsbäume bleiben auch künftig erhalten.

2.3 Geologie, Hydrologie und Altlasten

Der Änderungsbereich liegt geologisch im Bereich von tertiären Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse. Hier sind fast ausschließlich Braunerden aus Sandlehm bis Schluffton verbreitet, die grundsätzlich günstige ackerbauliche Nutzungsmöglichkeiten aufweisen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsgebiet keine Altlasten bekannt bzw. liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor.

Konkrete Angaben zu den Grundwasserverhältnissen liegen bislang nicht vor. Im Änderungsbereich selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Westlich des Änderungsgebietes befindet sich im Bereich der Grundstücke Flur Nrn. 1438 und 1442 ein kleiner Teich (Weiher). Etwa 1,5 km östlich des Änderungsgebietes verläuft mit der Glonn ein Gewässer zweiter Ordnung, das durch die Planung aber nicht tangiert wird. Das Änderungsgebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ₁₀₀

der Glonn und wird auch von keinem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) dieses Gewässers tangiert. Aufgrund der Topografie des Änderungsgebietes kann aber insbesondere bei Starkregenereignissen eine Gefahr von wild abfließendem Wasser nicht ausgeschlossen werden.

3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Regional- und Landesplanung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt die Gemeinde Petershausen in der Region 14 (Region München) relativ zentral zwischen der Metropole München und dem Regionalzentrum Ingolstadt sowie der Metropole Augsburg und dem Oberzentrum Freising. Im Süden grenzt das Gemeindegebiet unmittelbar an den Verdichtungsraum der Metropole München an.

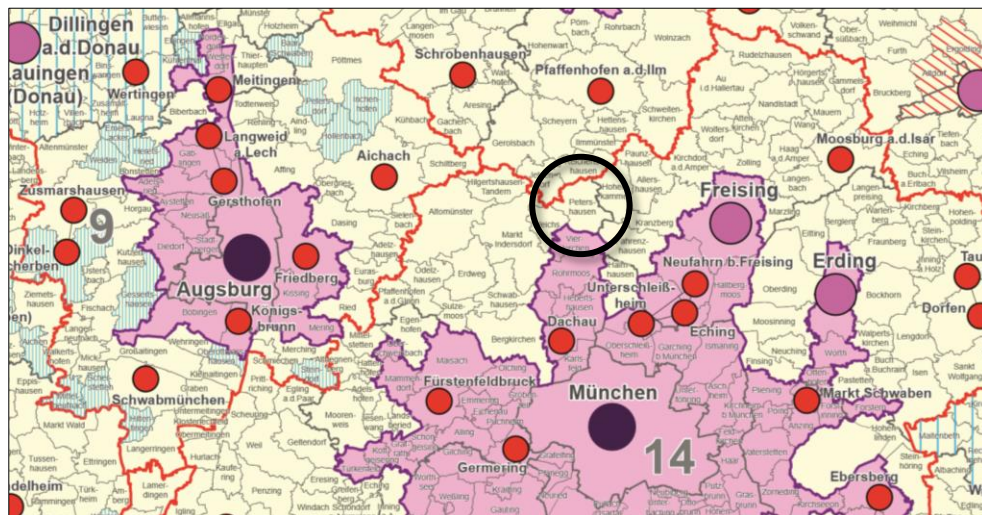


Abb. 2: Auszug aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 2018)

Nach Grundsatz (G) 1.3.1 LEP soll der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Nach Grundsatz (G) 1.3.1 LEP soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Nach Grundsatz (G) 3.1 LEP sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Nach Ziel (Z) 6.2.1 LEP sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach Grundsatz (G) 6.2.3 LEP sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] geschaffen werden.

Im Regionalplan München (Region 14) ist die Gemeinde Petershausen als Grundzentrum im allgemeinen ländlichen Raum eingestuft. Im Süden grenzt das Gemeindegebiet an den Verdichtungsraum der Metropole München an.

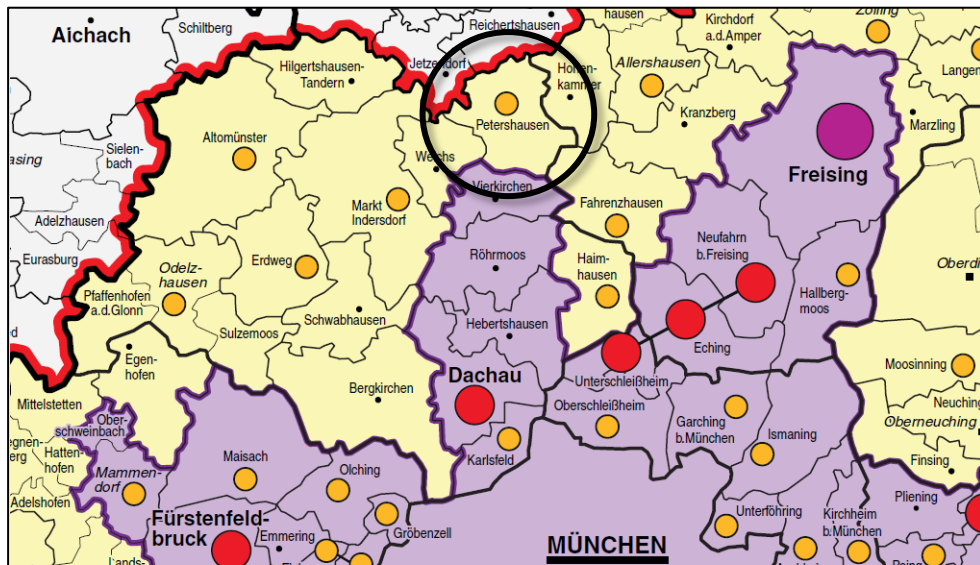


Abb. 3: Auszug Karte 1 „Raumstruktur“, Regionalplan München (Region 14)

Nach den Vorgaben des Regionalplanes München (Region 14) ...

- ... ist im ländlichen Raum allen Gemeinden eine maßstäbliche und ausgewogene Entwicklung zu ermöglichen (B IV Z 2.3 RP 14),*
- ... soll die Energieerzeugung langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein (B IV G 7.1 RP 14),*
- ... sollen Energieerzeugung und Energieverbrauch räumlich zusammengeführt werden (B IV G 7.2 RP 14),*
- ... soll die regionale Energieerzeugung regenerativ erfolgen... (B IV G 7.3 RP 14),*
- ... soll die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen (B IV G 7.4 RP 14).*

Mit der Realisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage kann insbesondere dem LEP-Ziel 6.2.1 und den RP-Grundsätzen 7.1 bis 7.3 entsprochen werden, die sich u. a. für eine verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien aussprechen. Zudem trägt die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes kann den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) und des Regionalplanes München (RP 14) angemessen Rechnung getragen werden, so dass der Änderung keine landesplanerischen oder regionalplanerischen Belange entgegenstehen.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Petershausen ist der gesamte Änderungsbereich bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Südosten sind unmittelbar angrenzend „Flächen für Wald“ ausgewiesen. Im Westen folgen neben „Flächen für die Landwirtschaft“ die als „Allgemeines Wohngebiet“ mit randlichen „Grünflächen“ dargestellten Siedlungsflächen der Ortslage Ziegelberg. Nördlich des Änderungsbereiches sind wiederum vorwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Unmittelbar an der nördlichen Begrenzung des Änderungsgebietes ist eine kleine „Gehölzstruktur“ ausgewiesen. Die Gebäudestrukturen der Siedlung Lindach sind als Bestand innerhalb einer „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Östlich der Siedlung ist eine flächige „Gehölzstruktur“ ausgewiesen. In westlicher Nachbarschaft des Änderungsgebiet folgt wiederum eine Darstellung von „Flächen für Wald“. Im Süden grenzt das Gemeindegebiet der Nachbargemeinde Weichs unmittelbar an.

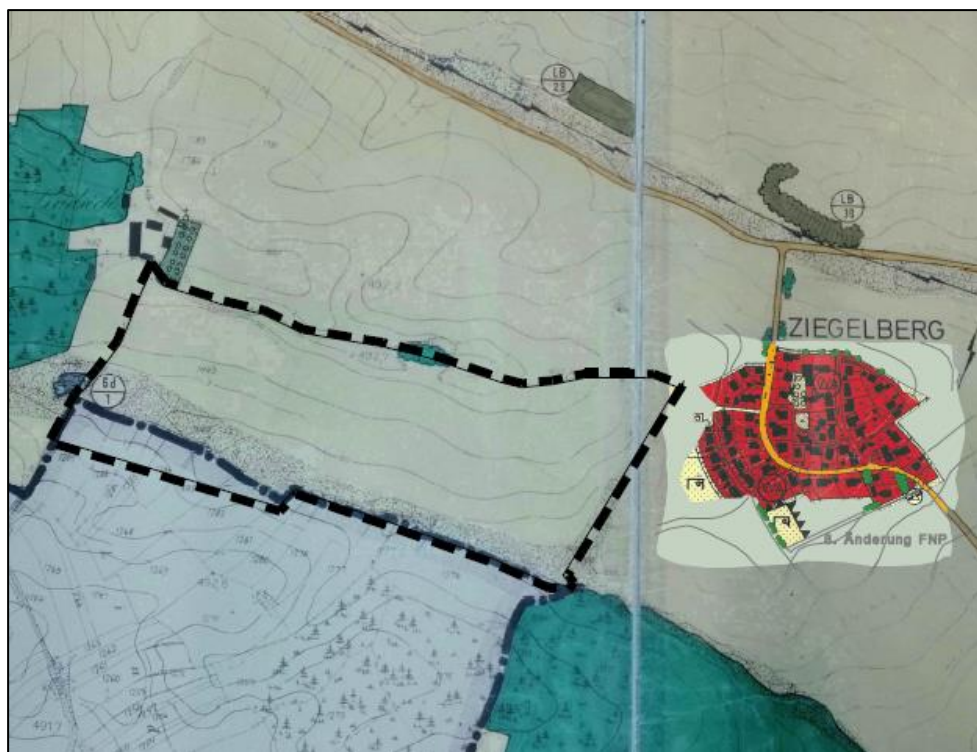


Abb. 4: Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Petershausen

Zur Realisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage soll der gesamte Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage (PV)“ mit randlichen Grün-/Gehölzstrukturen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) ausgewiesen werden. Damit kann der im Parallelverfahren aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Lindach“ künftig gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershausen entwickelt werden.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan etc.)

Der gesamte Änderungsbereich ist planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Hierfür existiert bislang noch kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder eine sonstige rechtsverbindliche Satzung nach BauGB.

Für die aktuell geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird parallel zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „Solarpark Lindach“ der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Lindach“ aufgestellt, nachdem es sich bei dem geplanten Vorhaben um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt und auch eine Einstufung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ausscheidet.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung

4.1 Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept

Ziel der aktuellen Änderungsplanung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und eine weitestgehend ortsbildverträgliche Einbindung dieser Anlage in den Landschaftsraum durch randliche Grün- / Gehölzstrukturen. Der Großteil des Änderungsgebietes soll hierbei für die Aufstellung einer aufgeständerten, punktuell in den Untergrund eingeramnten Unterkonstruktion der Solarmodule sowie die hierfür zugehörigen Trafogebäude und Übergabestationen etc. genutzt werden. Um die technischen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage künftig angemessen in das Landschaftsbild und den umgebenden Landschaftsraum integrieren zu können,

werden im Randbereich des Änderungsbereiches umlaufend Grün- / Gehölzstrukturen in unterschiedlichsten Tiefen (Mindestbreite 10 m) angelegt. Der Großteil dieser Grün- / Gehölzstrukturen wird nach Osten zu der Ortslage Ziegelberg hin orientiert.

4.2 Erschließungskonzept

Die interne Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage soll ausschließlich über wasserdurchlässige Wege erfolgen, die im Havariefall etc. auch gleichzeitig als Flächen für die Feuerwehr genutzt werden können. Die Zu- und Abfahrt der Freiflächenphotovoltaikanlage wird künftig ausschließlich im Nordwesten über den hier bereits vorhandenen, öffentlich gewidmeten landwirtschaftlichen Anwandweg (Flur Nr. 1439) über die Siedlung Lindach hinweg nach Norden zur Talstraße erfolgen. Für den späteren Betrieb der Solarmodule ist eine verkehrliche Erschließung nur noch sehr sporadisch für einige wenige, turnusmäßige Wartungs- und Unterhaltmaßnahmen erforderlich. Ein Erfordernis zur Errichtung von neuen öffentlichen Straßen- oder Wegflächen ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der Änderungsplanung nicht gegeben.

4.3 Grünkonzept

Wesentliches Ziel der grünordnerischen Gestaltung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausbildung von umlaufenden, randlichen Grün- / Gehölzstrukturen in wechselnder Dimensionierung (Mindestbreite 10 m) und mit unterschiedlichsten Funktionen. Diese Flächen sollen künftig auch als interne, naturschutzrechtliche Kompensationsflächen für die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft fungieren. Als wirksamer Puffer zum Siedlungsgebiet der Ortslage Ziegelberg, soll der Schwerpunkt der Eingrünung der Anlage künftig auf die Flächen im östlichen Randbereich des Änderungsgebietes gelegt werden, wo ein angemessener Grünpuffer aus Gehölzgruppen und einer Streuobstwiese entstehen soll. Zudem soll die gesamte mit Solarmodulen überstellte Fläche des Änderungsgebietes künftig als arten- und blütenreiche Wiesenfläche angelegt und extensiv gepflegt werden.

Mit den für das Änderungsgebiet geplanten grünordnerischen Maßnahmen soll die Fernwirkung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage weitestmöglich minimiert und eine angemessene Einbindung / Vernetzung der künftigen technischen Anlagen des Solarparks in die Grün- / Gehölzstrukturen und Naturräume der Umgebung erzielt werden. Die Konkretisierung der

randlichen Grün- / Gehölzstrukturen erfolgt im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lindach“ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

4.4 Ver- und Entsorgungskonzept

Eine technische Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, Telekommunikation etc.) ist für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der Eigenart dieser geplanten Nutzung üblicherweise nicht bzw. nur eingeschränkt erforderlich.

Das im Änderungsgebiet anfallende Niederschlagswasser soll im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes auch künftig weiterhin unmittelbar vor Ort dem Untergrund zugeführt werden. Mit der geplanten Extensivierung (extensive Wiesenfläche etc.) der Flächen im Änderungsgebiet kann die Rückhaltefähigkeit dieser bislang intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen künftig etwas verbessert werden.

5. Umweltbericht

Bei der Änderung oder Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Äußerung aufgefordert. Der Umweltbericht wurde durch die Auswertung der in diesem Zusammenhang eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen und der sonstigen vorliegenden umweltrelevanten Informationen (Gutachten etc.) inhaltlich fortgeschrieben und ergänzt.

Die Abschichtungsregelung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ermöglicht es, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen der in

der Planungshierarchie nachfolgenden Bebauungsplanebene zu überlassen. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere bei Detailprüfungen wie den arten- und naturschutzrechtlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlage Gebrauch gemacht.

5.1 Einleitung

- 5.1.1 **Inhalte und wichtigste Ziele der Änderungsplanung (Kurzdarstellung)**
Ziel der Planung ist die bauliche Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der sonstigen für diese Nutzung erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen, Übergabestation etc.) im Bereich des Änderungsgebietes. Mit diesem Projekt soll in der Gemeinde Petershausen ein wichtiger Beitrag zu einer umweltfreundlichen Energiegewinnung geleistet werden. Für eine wirksame Vernetzung mit dem angrenzenden Landschaftsraum sollen in den Randbereichen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage teilweise großzügige Grün-/Gehölzstrukturen angelegt werden, die auch als interne, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen fungieren und die nötige Distanz zum Siedlungsgebiet der Ortslage Ziegelberg schaffen. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Zielsetzung wird das Änderungsgebiet im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik (PV)“ mit randlichen „Grün- / Gehölzstrukturen“ dargestellt. Siehe hierzu auch Kapitel 1 „Anlass für die Änderung“ und Kapitel 4 „Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung“.
- 5.1.2 **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung**
Abgesehen von den ohnehin gültigen und zu beachtenden allgemeinen gesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutzgesetze, Wasserrecht etc.) und den regional- und landesplanerischen Vorgaben (siehe auch Kapitel 3.1.) sind für das Änderungsgebiet im Fachrecht keine besonderen zu beachtenden Umweltziele festgelegt.
- ## **5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen ermittelten Umweltauswirkungen**
- 5.2.1 **Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes**
Siehe hierzu Kapitel 2 „Beschreibung des Änderungsgebietes“.

5.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Änderungsplanung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im Änderungsgebiet von einem Fortbestand der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung der überplanten Flächen auszugehen. Eine andere Nutzung wäre auf dem überplanten Grundstück Flur Nr. 1440, Gemarkung Petershausen, infolge der Lage im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB momentan planungsrechtlich nicht möglich.

5.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderungsplanung

Bei Durchführung der Planung ist für den Änderungsbereich die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit randlichen Grün- / Gehölzstrukturen (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“) auszugehen.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten Sondernutzung (Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO) im Vergleich zu einer Beibehaltung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Ackernutzung) auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Die Beurteilung erfolgt verbal argumentativ, wobei zwischen einer geringen, mittleren und hohen Erheblichkeit unterschieden wird.

Schutzgut Mensch / Bevölkerung

Beschreibung:

Beurteilungsgegenstand für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Erholungs- / Freizeitfunktion sowie die Versorgungsfunktion eines Gebietes. Im Änderungsgebiet sind bislang keine Wohn- und Erholungsnutzungen vorhanden, da es sich bislang ausschließlich um intensiv landwirtschaftlich genutztes Ackerland handelt. Westlich und östlich des Änderungsgebietes befinden sich Wohn- und Mischnutzungen (u. a. Ortslage Ziegelberg), die von der Planung jedoch nicht unmittelbar tangiert werden.

Vorbelastungen durch Lärmeinwirkungen bestehen für das Schutzgut Mensch durch die Emissionen aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Umgebung, wobei davon auszugehen ist, dass diese nicht über das Maß hinausgehen, das im ländlichen Raum bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung üblicherweise hinzunehmen ist. Aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung sind diese Emissionen für die im Änderungsgebiet geplante Freiflächenphotovoltaikanlage jedoch nicht relevant.

Auswirkungen:

Mit der Planung ist kein unmittelbarer Verlust von Wohnbauflächen verbunden, sie entfaltet auch keine Trennwirkung im Hinblick auf die Wohnfunktion von benachbarten Siedlungsbereichen. Es werden auch keine besonders erholungsrelevanten Freiflächen in Anspruch genommen. Anliegende bestehende Wegeverbindungen bleiben auch künftig unverändert erhalten.

Von einer Entstehung von elektrischen und magnetischen Feldern oder nennenswerten Lärmemissionen ist bei Durchführung der Planung für schutzbedürftige Nutzungen (Ortslage Ziegelberg etc.) in Nachbarschaft des Änderungsgebietes nicht auszugehen. Infolge der geplanten Anordnung der Solarmodule und der topographischen Verhältnisse des Änderungsbereiches sind auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch Blendung zu erwarten. Die von der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage potentiell ausgehenden Blendwirkungen wurden auf Ebene des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lindach“ durch ein Blendgutachten ermittelt und beurteilt (Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M165463/02 vom 03.08.2022). Im Ergebnis dieses Gutachtens hat sich gezeigt, dass die einschlägigen Beurteilungskriterien zu Blendeinwirkungen an allen maßgebenden schutzbedürftigen Nutzungen in Nachbarschaft des Änderungsgebietes eingehalten werden können, so dass für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage auch keine besonderen Maßnahmen zur Minimierung von Blendeinwirkungen erforderlich werden.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind infolge der Änderungsplanung keine Umweltauswirkungen besonderer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Das Änderungsgebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Aufgrund dieser intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat sich bisher keine nennenswerte, naturnahe Vegetation auf dem überplanten Areal entwickelt. Das Schutzgut Pflanzen konnte sich aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nur eingeschränkt entwickeln. Bisher sind auf den überplanten landwirtschaftlichen Ackerflächen lediglich entlang des landwirtschaftlichen Anwandweges im Norden und am südlichen Rand des Änderungsgebietes insgesamt drei Bestandsbäume vorhanden, deren Fortbestand aber auch weiterhin gesichert ist. Die Waldflächen im weiteren Umfeld des Änderungsgebietes werden auch weiterhin erhalten und erfahren mit Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigung.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange insoweit erforderlich, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen. Das als Offenlandbereich einzustufende Änderungsgebiet befindet sich selbst nicht innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (FFH-, SPA-, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete). Es sind auch keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen bzw. amtlich kartierten Biotopflächen im Umfeld des Änderungsgebietes vorhanden. Zur Ermittlung der tatsächlich vorhandenen Arten (Offenlandarten, Feldvögel, Greifvögel etc.) wurde zu dem parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lindach“ eine artenschutzrechtliche Prüfung (Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler, saP vom 11.08.2022) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Deren Ergebnisse (artenschutzrechtliche Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen und vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) werden im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lindach“ entsprechend berücksichtigt. Nach eingehender Prüfung des Fachgutachters sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (VBP „Solarpark Lindach“) festgelegten vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Auswirkungen:

Die Durchführung der Planung bedingt im Änderungsgebiet bei Umsetzung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage keine flächendeckende Erhöhung des Versiegelungsgrades. Sie führt insgesamt eher zu einer Extensivierung des bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Änderungsbereiches, zumal die Flächen unter den Solarmodulen künftig als arten- / blütenreiche Wiesenflächen extensiv entwickelt und gepflegt werden sollen.

Bei Umsetzung der Planung leisten die extensiven Wiesenflächen unter den Solarmodulen mit den randlichen Eingrünungsmaßnahmen künftig einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund mit dem umliegenden Landschaftsraum und fungieren als weitestgehend ungestörter Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten. Mögliche konkrete Auswirkungen der im Änderungsgebiet geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage auf die im Änderungsgebiet bzw. dessen näherem Umfeld vorhandenen Arten (Offenlandarten, Feldvögel, Greifvögel etc.) werden unter Berücksichtigung der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf der Ebene des parallel

im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lindach“ abschließend beurteilt werden. Durch die randlichen Grün- / Gehölzstrukturen (Mindestbreite 10 m) können nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Strukturen (Waldfläche östlich etc.) vermieden und die Gehölzausstattung im gesamten Änderungsgebiet künftig nachhaltig erhöht werden.

Ergebnis:

Mit der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt nach derzeitigem Kenntnisstand Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Das etwa 21 ha große Änderungsgebiet ist bislang geprägt durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Diese überplanten Flächen weisen grundsätzlich günstige ackerbauliche Nutzungsmöglichkeiten auf. Bislang sind keine besonders schützenswerten oder seltenen natürlichen Ressourcen auf den künftig für die Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehenen Flächen vorhanden.

Auswirkungen:

Mit Durchführung der Planung ist grundsätzlich ein quantitativer Flächenverlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Überbauung / Überstellung mit baulichen Anlagen verbunden. Dieser Flächenverlust ist voraussichtlich nur temporär, da das Änderungsgebiet nach Nutzungsaufgabe perspektivisch wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll. Die Gemeinde Petershausen räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien einen höheren Stellenwert ein, als den landwirtschaftlichen Belangen des Änderungsgebietes.

Die umweltbezogenen qualitativen Auswirkungen auf die übrigen flächenbezogenen Schutzgüter werden bei dem jeweiligen Schutzgut abgehandelt (Boden, Tiere und Pflanzen, etc.).

Ergebnis:

Mit dem Verlust von bislang intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben sich bei Umsetzung der Änderungsplanung für das Schutzgut Fläche Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Änderungsgebiet liegt geologisch im Bereich von tertiären Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse. Hierbei sind fast ausschließlich Braunerden aus Sandlehm bis Schluffton verbreitet, welche grundsätzlich günstige ackerbauliche Nutzungsmöglichkeiten aufweisen. Eine überdurchschnittliche Bonität liegt im Bereich des Änderungsgebietes aber nicht vor

Nach Anwendung der Prüfkriterien gemäß Anlage des Rundschreibens der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 (siehe vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lindach“), liegt im Änderungsgebiet kein Boden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für das Änderungsgebiet keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Altlasten / Altlastenverdachtsflächen vor.

Auswirkungen:

Bei Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage findet eine dauerhafte Bodenversiegelung in der Regel nur in sehr geringem Umfang (erfahrungsgemäß etwa 5 % der Gesamtfläche) statt. Die innerhalb des Änderungsgebietes geplante Nutzung (keine Errichtung von Betonfundamenten für Aufständering der Modultische, wasserdurchlässige Beläge für Wege und Zufahrten, Versickerung vor Ort etc.) bedingt grundsätzlich eine Extensivierung der überplanten Flächen mit einer ökologischen Aufwertung des Bodens, insbesondere im Bereich der künftigen internen Ausgleichsflächen (Flächenanteil ca. 20 %) im Randbereich des Änderungsgebietes. Auch werden der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsgebiet bei Durchführung der Planung kaum beeinträchtigt.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Boden ergeben sich im Änderungsgebiet mit Durchführung der Planung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Für das Änderungsgebiet liegen bislang keine genauen Angaben zu den Grundwasserverhältnissen vor. Es sind hier auch keine Oberflächengewässer vorhanden. In unmittelbarer westlicher Nachbarschaft des Änderungsgebietes liegt ein kleiner Teich (Weiher, Fl.Nrn. 1438 und 1442), welcher aber nicht tangiert wird. Trinkwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb des festgesetzten Überschwem-

mungsgebietes HQ_{100} der Glonn und wird auch von keinem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) dieses Gewässers tangiert. Aufgrund der vorhandenen Topografie kann jedoch insbesondere bei Starkregenereignissen eine Gefahr von wild abfließendem Wasser nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen:

Die Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Änderungsgebiet bedingt lediglich punktuell eine Bodenversiegelung (voraussichtlich etwa 5 % der Gesamtfläche), so dass kleinflächig mit Änderungen im Wasserhaushalt zu rechnen ist. Die Gesamtwasserbilanz des Änderungsgebietes wird bei Durchführung der Planung aber nicht wesentlich beeinflusst, da das abfließende Niederschlagswasser auch weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden soll.

Die Entwicklung von extensiven Wiesen- / Grünflächen bei Umsetzung der Planung wirkt sich zudem eher positiv auf das Verhältnis von Niederschlag, Verdunstung, Oberflächenabfluss und Versickerung aus. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen den für das Schutzgut Boden beschriebenen Auswirkungen (z. B. Bodenverdichtung, veränderte Bodenentwicklung unter Dauerbewuchs) und dem Schutzgut Wasser (z. B. hinsichtlich des Retentionsvermögens der Böden). Auswirkungen auf den Grundwasserstrom sowie auf benachbarte Oberflächengewässer sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich bei Durchführung der Änderungsplanung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Luft/Klima

Beschreibung:

Eine gesonderte Erhebung der klimatischen Verhältnisse wurde für das Änderungsgebiet nicht vorgenommen. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen tragen grundsätzlich zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

Auswirkungen:

Mit der Durchführung der Planung kann ein wichtiger Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie geleistet werden, der grundsätzlich zu einer Vermeidung von Kohlendioxidemissionen beiträgt. Nachdem dem Änderungsbereich bislang keine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima zukommt, sind auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung zu erwarten. Die im Randbereich des Änderungsgebietes vorgesehenen Gehölzstrukturen können künftig eine

ausgleichende Wirkung übernehmen. Der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage bedingt keine nachteiligen Schadstoffemissionen.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Luft / Klima ergeben sich bei Durchführung der Änderungsplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Das Änderungsgebiet wird bislang durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen ohne wesentlichen Gehölzbestand geprägt. Auch finden sich in der unmittelbaren Nachbarschaft in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen, bauliche Nutzungen (Wohn- und gemischte Nutzungen) und kleinere Waldflächen. Besonders markante oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden. Infolge der vorhandenen Topographie des Änderungsgebietes liegt jedoch grundsätzlich eine gute Einsehbarkeit vor.

Auswirkungen:

Die Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Änderungsgebiet führt grundsätzlich zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Infolge der bisherigen, intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Areals handelt es sich bislang aber nicht um einen landschaftlich besonders wertvollen Bereich. Die Gemeinde Petershausen räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien im Änderungsbereich einen höheren Stellenwert ein, als dem Erhalt der hier bislang vorherrschenden landwirtschaftlichen Kulturlandschaft.

Die Einsehbarkeit und Fernwirkung der Solarmodule und der sonstigen Anlagenbestandteile der Freiflächenphotovoltaikanlage kann im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lindach“ durch großzügige randliche Grün- / Gehölzstrukturen sowie Vorgaben zur Höhenbeschränkung und zur Gestaltung der Anlagenbestandteile (Solarmodule, Trafostationen etc.) weitestmöglich minimiert werden. Vor allem der großzügige Grünpuffer zu den benachbarten Siedlungsstrukturen der Ortslage Ziegelberg ermöglicht, mit den darin vorgesehenen Maßnahmen (Gehölzgruppen, Streuobstwiese etc.), künftig eine angemessene, optische Kaschierung der technischen Anlagenbestandteile aus östlicher Richtung.

Ergebnis:

Bei Durchführung der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut

Landschaft / Landschaftsbild aufgrund der künftigen technischen Überprägung des Änderungsgebietes Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Innerhalb des Änderungsgebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand weder Kulturgüter noch besondere sonstige Sachgüter vorhanden. In einer Entfernung von ca. 110 m zum Änderungsgebiet liegt eine neugotische Hofkapelle aus der Zeit um 1870. Zudem befindet sich etwa 500 Meter südöstlich des überplanten Areals mit zwei „Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennr.: D-1-7634-0186) ein bekanntes Bodendenkmal in der weiteren Umgebung des Änderungsgebietes. Weitere Funde und Befunde sind daher auch innerhalb der überplanten landwirtschaftlichen Ackerflächen nicht vollkommen ausgeschlossen.

Auswirkungen:

Bei Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Änderungsgebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Ergebnis:

Bei Durchführung der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen.

5.2.4 Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat diese auch keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen zur Folge. Diese nach Anlage 1 zum aktuellen BauGB zu betrachtenden Umweltauswirkungen werden im parallel im Verfahren befindlichen, auf Vollzug ausgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lindach“ dargelegt und bewertet.

5.2.5 Kumulative Auswirkungen

5.2.5.1 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die nach derzeitigem Stand relevanten Umweltauswirkungen der Planung wurden in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen analysiert und dargestellt. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als bei der jeweiligen Einzelbetrachtung. Auch unter Berück-

sichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien nach derzeitigem Kenntnisstand aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen könnten.

5.2.5.2 Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Neben den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch benachbarte Vorhaben oder Planungen im Zusammenwirken mit der im Änderungsgebiet vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich.

Im Änderungsbereich und dessen maßgebendem Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine anderweitigen Planungen oder Vorhaben bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

5.2.6 Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, werden durch sie auch keine Katastrophen oder schwere Unfälle unmittelbar bedingt. Es besteht somit keine Betroffenheit.

Im Umkreis des Änderungsgebietes liegt in ca. 900 m Entfernung ein Betriebsbereich nach § 3 Nr. 5a BImSchG einer Biogasanlage. Gemäß § 50 BImSchG sind jedoch keine Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr.13 der Richtlinie 2012/18/EU gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG auf das Änderungsgebiet zu erwarten, da für diese Anlage der rechnerisch ermittelte angemessene Abstand unter 100 m liegt.

5.2.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderungsplanung und deren Umsetzung im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lindach“ vorgenommen werden:

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Zuge der auf Ebene des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lindach“ geplanten Extensivierung der Modulflächen und der geplanten randlichen Grün- / Gehölzstrukturen

(Ausgleichsmaßnahmen) können künftig naturnahe Bereiche im Änderungsgebiet geschaffen, die einen weitestgehend ungestörten Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellen. Zudem werden auf Ebene des nachfolgenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf Grundlage der Ergebnisse der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auch noch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz verbindlich festgelegt. So soll u. a. für die Feldlerche eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme („Lerchenfenster“) auf einer externen Fläche im Gemeindegebiet Petershausen (Grundstück Fl. Nr. 397/0, Gemarkung Kollbach) umgesetzt werden. Diese Maßnahme wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lindach“ verbindlich planungsrechtlich gesichert.

Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser

Die Inanspruchnahme von Grund und Boden und die Bodenversiegelung sollen im Änderungsgebiet auf ein funktional notwendiges Mindestmaß beschränkt werden. Zudem sollen alle nicht für eine Bebauung genutzten Flächen naturnah gestaltet und extensiv gepflegt (arten- / blütenreiche Wiese) werden. Das im Änderungsgebiet anfallende Niederschlagswasser soll auch nach Umsetzung der Änderungsplanung vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden.

Schutzgut Luft / Klima

Die Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Änderungsbereich bedeutet grundsätzlich eine Zunahme der CO₂-neutralen Energiegewinnung und damit eine Reduktion der Emissionen klimaschädlicher Gase, die ansonsten bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe anfallen würden. Die geplanten randlichen Gehölzstrukturen können langfristig eine klimatische Ausgleichsfunktion übernehmen.

Schutzgut Landschaftsbild

Zur Minimierung / Vermeidung nachteiliger Auswirkungen werden im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lindach“ konkrete Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen (Module, Technikgebäude, Einfriedung etc.) und zu deren Gestaltung (typische Gestaltungselemente der Umgebung) getroffen. Durch die Gestaltung randlicher Grün-/Gehölzstrukturen sollen zudem nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild weitestmöglich vermieden werden und die Einsehbarkeit auf die künftige Freiflächenphotovoltaikanlage, insbesondere von der Ortslage Ziegelberg aus angemessen kaschiert werden.

5.2.7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Änderungsbereich besteht bislang noch kein Baurecht. Die Flächen im

Änderungsgebiet werden bislang intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen bewirtschaftet. Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage auf Boden, Natur und Landschaft, sowie die Ermittlung der zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB werden für das Änderungsgebiet im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen, verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt und konkretisiert (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lindach“). Diese Ausgleichsflächen sollen künftig im Randbereich des Änderungsgebietes, umlaufend um die geplanten Anlagenbestandteile (Solarmodule, Einfriedung etc.) der Freiflächenphotovoltaikanlage umgesetzt werden.

5.2.7.2 Artenschutz

Die möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen der im Änderungsgebiet vorgesehenen Planung werden im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen, verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und beurteilt (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Lindach“). Hierzu wurde parallel zum verbindlichen Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP vom 11.08.2022, Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler) bezüglich möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Im Ergebnis dieser artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, mit den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lindach“ verbindlich festzusetzenden, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Minimierung-/Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz, nicht erfüllt sind. Daher ist keine Befreiung nach § 67 BNatSchG für das im Änderungsgebiet geplante Vorhaben erforderlich.

5.2.8 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

5.2.8.1 Standortwahl

Die Gemeinde Petershausen verfügt bislang noch über kein städtebauliches Standortkonzept zur Förderung und Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor entsprechenden Beeinträchtigungen. Nach den in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 10.12.2021) aufgeführten Kriterien ist ein großer Teil des Gemeindegebietes Petershausen infolge des Vorkommens von geschützten Biotopen, von zahlreichen rechtlich festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen, infolge des Landschaftsschutzgebietes Nr. DAH-02 (LSG „Glonntal“) und eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sowie von festgesetzten Über-

schwemmungsgebieten (HQ100 entlang der Glonn sowie der Ilm) und wassersensiblen Flächen für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich nicht geeignet („Ausschlussflächen“) oder nur eingeschränkt geeignet („Restriktionsflächen“).

Besonders vorbelastete Flächen (versiegelte Konversionsflächen, Siedlungsbrachen oder sonstige Brachen, Abfalldeponien sowie Altlasten / Altlastenverdachtsflächen etc.) oder Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich bzw. unmittelbarer Anbindung an größere Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) sind für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Petershausen generell nur bedingt vorhanden. Derartige Flächen können für die Ansiedlung einer neuen Freiflächenphotovoltaikanlage jedoch aktuell auch nicht aktiviert werden (fehlende Verfügbarkeit etc.).

Beim Änderungsgebiet handelt es sich bislang um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind diese Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Grundsätzliche naturschutzfachliche oder sonstige Vorbehalte liegen für eine Entwicklung des gewählten Standortes nicht vor.

Alternativstandorte im Bereich des Gemeindegebietes Petershausen, die für das geplante Vorhaben eine ähnliche Standortqualität bzw. Eignung aufweisen und die über die für einen wirtschaftlichen Betrieb einer derartigen Anlage erforderliche Größe verfügen, stehen derzeit nicht zur Verfügung. Zudem wurden die Flächen im Änderungsgebiet vom Grundstückseigentümer der Vorhabenträgerin für die geplante Nutzung von regenerativen Energien angeboten und sind demzufolge auch tatsächlich für eine Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenbestandteile (Trafogebäude, Übergabespeicher etc.) verfügbar.

Aus den genannten Gründen hat sich die Gemeinde Petershausen letztendlich für eine planungsrechtliche Sicherung der Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des Änderungsgebietes (Grundstück Flur Nr. 1440, Gemarkung Petershausen) entschieden. Dabei ist sicherlich unbestritten, dass es sich bei der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage um eine großflächig angelegte Planung handelt, deren technische Ausprägung in der vorhandenen Hügellandschaft und der näheren Umgebung künftig auch wahrnehmbar sein wird. Aufgrund der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen, den angrenzenden Waldstücken sowie Siedlungen und der generellen Morphologie sind aber selbst nach landesplanerischer Einschätzung der Regierung von Oberbayern keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Fernwirkung zu erwarten. Nachdem im Änderungsgebiet auch keine Gebiete mit entsprechenden naturschutzfachlichen Schutz-

kategorien ausgewiesen sind, wird die generelle Standortwahl aus landesplanerischer Sicht auch von der Regierung akzeptiert. In ihrer Stellungnahme vom 13.10.2021 hebt die Regierung von Oberbayern zudem hervor, dass das geplante Vorhaben hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen sei, zumal es als dezentrale Energieerzeugung auch zu einer räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern beitrage.

5.2.8.2 Planvarianten

Die Konkretisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage und deren Ausgestaltung und Ausformung erfolgt im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lindach“ auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Vorhabenträgerin.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die technischen Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen entsprechen den aktuellen technischen sowie rechtlichen Standards und basieren auf dem gegenwärtigen Wissensstand. Für die vorgenommene Beurteilung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen der aktuellen Planung im Vergleich zu einer weiteren intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen des Änderungsgebietes als Ackerland wurde zudem auf Erfahrungswerte aus vergleichbaren Planungen zurückgegriffen. Zudem wurden die Ergebnisse aus einem am 15.07.2021 erfolgten Scopingtermin mit dem maßgebenden Fachdienststellen des Landratsamtes Dachau herangezogen. Schwierigkeiten haben sich bei der Zusammenstellung der Angaben bislang nicht ergeben.

Zudem liegen folgende umweltrelevanten Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowie Gutachten vor, die bei der Überarbeitung des Umweltberichtes entsprechend berücksichtigt wurden:

Schutzgut Mensch/Bevölkerung:

- Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 18.10.2021, mit Anmerkungen zu möglichen Blendwirkungen der im Änderungsgebiet geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage auf umliegende Immissionsorte und der Forderung nach der Erarbeitung eines Blendgutachtens.
- Möhler + Partner Ingenieure AG, Blendgutachten zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lindach“ der Gemeinde Petershausen, Bericht Nr. M165463/02 vom 03.08.2022, mit lichttechnischen Berechnungen zu den durch

direkte Reflexion der auf die Oberfläche der geplanten Solarmodule auftreffenden Sonneneinstrahlung auf die Umgebung einwirkenden Blendeinwirkungen. Erhebliche Belästigungen durch Blendeinwirkungen können nachweislich ausgeschlossen werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt:

- Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 03.11.2021, mit Anmerkungen zur Dimensionierung und Gestaltung der randlichen Grün-/Gehölzstrukturen, zu den geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen/-maßnahmen sowie zu den artenschutzrechtlichen Betroffenheiten (Vorkommen Feldlerche, Wiesenschafstelze etc.) und dem Erfordernis von artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen und vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).
- Büro für Landschaftsplanung und Artenschutz Dr. Andreas Schuler, Neu-Ulm, Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für den B-Plan Sondergebiet „Solarpark Lindach“ vom 11.08.2022, mit Erfassung und Darlegung der im Änderungsgebiet und dessen maßgebendem Umfeld vorhandenen Artvorkommen (Feldlerche, Wiesenschafstelze etc.) sowie Vorgaben zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lindach“.

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild:

- Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 03.11.2021, mit Anmerkungen zu einer Verbreiterung der randlichen Grün-/Gehölzstrukturen zur Gewährleistung eines angemessenen Sichtschutzes im Bereich des überplanten Hangrückens.

Schutzgut Kulturgüter/sonstige Sachgüter:

- Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 20.10.2021, mit Hinweis auf eine ca. 110 m vom Änderungsgebiet entfernt liegende neugotische Hofkapelle aus der Zeit um 1870.

5.3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplanung grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat sie auch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, die im Sinne des Monitorings überwacht werden können.

5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das etwa 21 ha umfassende Änderungsgebiet wird bislang intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche bewirtschaftet. Auf diesem Areal sollen auf Antrag einer Vorhabenträgerin neue Sonderbauflächen für die Errichtung einer Frei-

flächenphotovoltaikanlage mit randlichen Grün- / Gehölzstrukturen planungsrechtlich gesichert werden. Bei einer Gegenüberstellung der Auswirkungen bei Durchführung dieser Änderungsplanung zu einer alternativ möglichen Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zeigt sich, dass aufgrund der (geringen) Zunahme der Versiegelung des Areals bei einigen Schutzgütern (Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft) teilweise Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu erwarten sind.

Als Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen kann festgehalten werden, dass im Gegensatz zur Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit Umsetzung der Änderungsplanung (Solarmodule, Trafostationen etc.) grundsätzlich eine höhere Nutzungsintensität innerhalb des Änderungsgebietes mit teilweise nachhaltigen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüterverbunden ist. Durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lindach“ (wasserdurchlässige Beläge, Extensivierung der Flächen, Versickerung Niederschlagswasser vor Ort, Höhenbeschränkung, Gestaltungsvorgaben etc.) können die Auswirkungen der Änderungsplanung auf die Umwelt minimiert werden. Für unvermeidbare Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lindach“ im Randbereich des Änderungsgebietes ergänzend auch noch naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen/-maßnahmen planungsrechtlich gesichert. Neben artenschutzrechtlichen Minimierung- / Vermeidungsmaßnahmen wird im parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch noch eine externe, vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme auf Grundstück Fl.Nr. 397/0, Gemarkung Kollbach) für die Feldlerche planungsrechtlich gesichert. Damit stehen der Änderungsplanung auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Aufgestellt:

Kissing, 29.09.2022



ARNOLD CONSULT AG